

Angaben zur Pensionierung

Arbeitgeber _____ Vertrag-Nr. _____
 Name _____ Vorname _____
 Strasse _____ PLZ/Ort _____
 Telefon _____ Geburtsdatum _____
 Zivilstand _____ Zivilstandsdatum _____
 Nationalität _____

Gewünschtes Pensionierungsdatum (frühestens ab Alter 58) _____

Haben Sie Kinder unter 18 Jahren? nein ja, Anzahl _____

Haben Sie Kinder zwischen 18 und 25 Jahren in Ausbildung? nein ja, Anzahl _____

Gewünschte Auszahlungsart

Altersrente Das vorhandene Altersguthaben wird zu 100 % in Rentenform ausbezahlt

Anwartschaftliche Ehegattenrente:

60 % (Standard) 80 % 100 %

Kapital Das vorhandene Altersguthaben wird zu 100 % in Kapitalform ausbezahlt

Split Kapital Anteil in % _____ oder CHF _____
 Rente Anteil in % _____ oder mtl. CHF _____

Beispiel: Kapitalabfindung 40 %, Rest 60 % in Rentenform oder
 Kapitalabfindung CHF 100'000, Rest in Rentenform oder
 Kapitalabfindung CHF Rest, Rente mtl. CHF 3'000

AHV-Überbrückungsrente (Bei vorzeitiger Pensionierung, frühestens ab Alter 58 möglich)

Ganze AHV-Überbrückungsrente (monatlich CHF 2'350)

Gewünschte mtl. Rente in CHF _____ (max. CHF 2'350)

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei einer Kapitalauszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten sind und damit auch alle anwartschaftlichen Ansprüche erlöschen. Zudem bestätige ich, das Merkblatt zur Pensionierung gelesen zu haben.

Ort/Datum _____

Unterschrift
versicherte Person _____

Unterschrift Ehepartner oder
Partner in eingetragener
Partnerschaft _____

Merkblatt zur Pensionierung

Ordentliches Pensionierungsalter

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Im Vorsorgeplan können andere ordentliche Pensionierungsalter festgelegt werden. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 (Männer) bzw. 69 (Frauen) aufgeschoben werden.

Teilpensionierung

Eine Teilpensionierung ist im Einverständnis mit dem Arbeitgeber möglich. Dabei kann die versicherte Person die Altersleistung abgestuft in bis zu 3 Schritten beziehen. Pro Schritt muss eine Teilpensionierung mindestens zu 20 % eines Vollzeitpensums erfolgen, wobei ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % eines Vollzeitpensums verbleiben muss. Folglich ist eine Teilpensionierung für Personen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 % eines Vollzeitpensums nicht möglich. Im dritten Schritt oder wenn der verbleibende AHV-Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle fällt, muss eine vollständige Pensionierung erfolgen.

Der Anspruch auf Altersleistungen aus der Teilpensionierung richtet sich nach dem durch die Teilpensionierung wegfallenden Beschäftigungsgrad. Dabei darf pro Schritt der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Pro Kalenderjahr sind maximal 2 Schritte möglich und jede für die Teilpensionierung massgebende Beschäftigungsgrad- bzw. Lohnreduktion muss mindestens 3 Monate andauern. Spätere Erhöhungen des Beschäftigungsgrads erheben keinen Anspruch auf Rückabwicklung der Teilpensionierung.

Beispiel

Eine versicherte Person arbeitet mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % und bezieht einen AHV-Jahreslohn von CHF 80'000. Zu einem bestimmten Zeitpunkt (zwischen Alter 58 und 70) reduziert sie den Beschäftigungsgrad auf 60 %, woraus sie infolge Teilpensionierung einen Anteil von 25 % der Altersleistung beziehen kann. Folglich muss nach diesem Teilpensionierungsschritt der verbleibende AHV-Jahreslohn gleich oder tiefer CHF 60'000 sein, andernfalls wird der Anspruch auf Altersleistung entsprechend dem Anteil der Lohnreduktion angepasst.

Altersrente

Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben in eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Das BVG-Altersguthaben wird dabei mit dem vom Bundesrat festgelegten Satz umgerechnet (siehe Reglement Anhang 1). Der Umwandlungssatz für die überobligatorische Altersrente wird vom Stiftungsrat festgelegt (siehe Reglement Anhang 1).

Wird eine lebenslängliche Rente nach UVG oder MVG ausgerichtet, so werden ab ordentlichem Pensionierungsalter sowohl bei der laufenden Altersrente wie auch bei den anwartschaftlichen Leistungen (Ehegatten-/Lebenspartnerrente, Waisenrenten, Pensionierten-Kinderrenten) die Leistungen nach UVG oder MVG an die reglementarischen Leistungen angerechnet, d. h. von der Altersrente, resp. den anwartschaftlichen Leistungen in Abzug gebracht.

Alterskapital

Die versicherte Person kann ganz oder teilweise anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen. Bei einem Teilbezug werden das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge proportional reduziert. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Alterskapitals erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartner- und Kinderrenten.

Die Kapitaloption ist spätestens 3 Monate vor der Entstehung der Ansprüche schriftlich bei der Stiftung einzureichen. Ein Widerruf der Kapitaloption ist ebenfalls spätestens 3 Monate vor Entstehung der Ansprüche schriftlich bei der Stiftung einzureichen. Ein Viertel des BVG-Anteils kann immer (auch ohne Gesuch und Einhaltung einer Frist) in bar bezogen werden.

Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Zum Zeitpunkt der Auszahlung sind die Unterschriften amtlich zu beglaubigen, Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

AHV-Überbrückungsrente

Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten (frühestens ab Alter 58 möglich), können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistungen beziehen. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann von der versicherten Person selbst bestimmt werden. Die AHV-Überbrückungsrente kann nicht höher sein, als die volle maximale jährliche AHV-Altersrente (2017: CHF 28'200); sie bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert.

Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bewirkt eine ab Rentenbeginn wirksame lebenslange Kürzung der Altersrente samt Kürzung der von der Altersrente abhängigen anwartschaftlichen Leistungen und laufenden Kinderrenten. Beim Tod eines Altersrentners vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die laufende Ehegatten-/ Lebenspartnerrente ausgehend von der gekürzten Altersrente berechnet.

Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ausgerichtet. Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Alters 65, so wird die AHV-Überbrückungsrente bis zu dem Zeitpunkt an rentenberechtigte Hinterbliebene ausgerichtet, in dem der verstorbene Versicherte das Alter 65 erreicht hätte. Ein rentenberechtigter Hinterbliebener ist eine Person, die im Falle des Todes des Versicherten eine Ehegatten-/Lebenspartner- oder Waisenrente erhält. Für Frauen gilt die Regelung sinngemäss mit ordentlichem Pensionierungsalter 64.

Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

Die Kürzung der Altersrente wird errechnet, indem die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) mit den Umwandlungssätzen multipliziert wird, welche der vorzeitigen Pensionierung zugrunde gelegt werden. Die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten wird dabei proportional auf das obligatorische und überobligatorische Altersguthaben aufgeteilt.

Beispiel

Pensionierung eines Versicherten mit Jahrgang 1957 im Jahre 2017 (= Pensionierung im Alter 60),
Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 28'200.

Obligatorisches Altersguthaben = CHF 400'000;

Altersrente = 5.80 % x CHF 400'000 = CHF 23'200

Überobligatorisches Altersguthaben = CHF 200'000;

Altersrente = 5.15 % x CHF 200'000 = CHF 10'300

Total CHF 33'500

Verhältnis Obligatorium/Überobligatorium = 2:1 (bzw. CHF 400'000 zu CHF 200'000)

Summe der AHV-Überbrückungsrenten = 5 x CHF 28'200= CHF 141'000

Anteil Obligatorium = CHF 94'000

Anteil Überobligatorium = CHF 47'000

Total CHF 141'000

Rentenkürzung Obligatorium = 5.80 % x CHF 94'000 = CHF 5'452

Rentenkürzung Überobligatorium = 5.15 % x CHF 47'000 = CHF 2'421

Rentenkürzung Total CHF 7'873

Jährliche Leistungen ab Alter 60

AHV-Überbrückungsrente (= Zeitrente bis Alter 65) CHF 28'200

Gekürzte Altersrente (lebenslänglich) CHF 25'627 (= 33'500 - 7'873)

Kürzung der Altersrente bei höheren anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten

In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau)

Falls die Anwartschaft auf 80 % erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10 % gekürzt. Eine Anwartschaft von 100 % hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20 % zur Folge.

Beispiel

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

Anwartschaft von 60 %

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.

Anwartschaft von 80 %

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.

Anwartschaft von 100 %

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.